

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-, Eintragungsnummer Handelsregister Bozen
Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
02526430216
Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 07/08

Bozen, den 02.04.2008

Neue Behandlung der PKW Spesen

Das Haushaltsrahmengesetz 2008 hat wichtige Neuigkeiten in Bezug auf die mehrwertsteuerliche Behandlung der PKW eingeführt.

Um der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 18.06.07 gerecht zu werden, wurde der Art. 19-bis1 des D.P.R. 633/1972 abgeändert.

Die neuen Buchstaben c) und d) sehen nun folgendes vor:

- Die **MwSt.** in Bezug auf Ankauf oder Import von motorisierten Straßenfahrzeugen (mit Ausnahme der Motorräder über 350ccm) und deren Ersatzteile ist **zu 40% absetzbar, sofern diese Fahrzeuge nicht ausschließlich für unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit genutzt werden**¹.
- Obiges gilt nicht für jene Fahrzeuge, welche Gegenstand der Geschäftstätigkeit sind und auch nicht für die Fahrzeuge von Vertretern².
- Die MwSt. auf die Betriebsspesen der Fahrzeuge (Treibstoff, Instandhaltung, Reparatur und Autobahnspesen) ist im selben Ausmaß abziehbar wie die MwSt. auf deren Ankauf.

Die bisherige Definition von PKW wird nun gänzlich abgeändert und die MwSt. Bestimmungen beziehen sich nun auf „motorisierte Straßenfahrzeuge“ („veicoli stradali a motore“). Per Definition sind motorisierte Straßenfahrzeuge alle motorisierten Fahrzeuge, außer land- und forstwirtschaftliche Traktoren, welche normalerweise für den Personen- oder Warentransport bestimmt sind, ein autorisiertes Maximalgewicht von 3.500 kg nicht überschreitet und weniger als acht Sitzplätze, ausgeschlossen jenes des Fahrers, hat.

Dies löst nicht nur die mehrwertsteuerliche Behandlung von PKW komplett von der einkommensteuerlichen Behandlung ab, sondern relativiert, in Bezug auf die MwSt., auch die Immatrikulation des Fahrzeuges als sog. „autocarro“, da nur mehr das Maximalgewicht und die Art der Nutzung (betrieblich oder gemischt) ausschlaggebend sind.

In solchen Fällen obliegt es dem Steuerzahler, die ausschließlich betriebliche Nutzung zu belegen, um in den Genuss der vollen Abziehbarkeit der MwSt. zu gelangen.

Ein weiteres Problem entsteht durch die neue Definition bei den PKW, welche den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden. Da die Mitarbeiter den PKW auch privat nutzen, ist die MwSt. nur zu 40% absetzbar, da keine ausschließlich betriebliche Nutzung vorliegt. Um diese Tatsache zu umgehen und die volle Abziehbarkeit der MwSt. zu gewährleisten, muss in solchen Fällen die **private Nutzung des PKW durch den Mitarbeiter entgolten werden**. Konkret bedeutet dies, dass **nur mehr die MwSt. auf jene PKW voll absetzbar ist, für welche der Mitarbeiter die**

¹ Die Absetzbarkeit ist beschränkt auf entweder 40% bei gemischter Nutzung oder 100% bei betrieblicher Nutzung, d.h. es gibt keine anderen Absetzverhältnisse (30%, 50% usw.)

² Die MwSt. auf die sog. „beni merci“ sowie die MwSt. auf Fahrzeuge von Vertretern ist zu 100% absetzbar.

private Nutzung bezahlt. Der Mitarbeiter muss also dem Unternehmen oder Freiberufler, welcher den PKW als „fringe benefit“ zur Verfügung stellt, den normalen Wert dieser Leistung entgelten³. Konkret **stellt der Unternehmer bzw. Freiberufler dem Mitarbeiter eine Rechnung** über den Betrag des ACI Tarifes des jeweiligen Fahrzeuges mit einer Fahrleistung von 4.500 km jährlich aus⁴.

Anbei eine Übersicht der mehrwertsteuerlichen Behandlung der PKW Spesen nach den Änderungen des Haushaltsrahmengesetzes 2008.

MEHRWERTS- STEUER	Ankauf (auch Leasing, Miete)	Andere Leistungen (Reparatur etc.)	Treib- und Schmier- stoffe	Autobahn- gebühren
Ausschließliche Nutzung im Betrieb oder Gegenstand der Tätigkeit ⁵	100%	100%	100%	100%
Gemischte Nutzung Unternehmen oder Freiberufler	40%	40%	40%	40%
Vertreter	100%	100%	100%	100%
Ausschließlich betriebliche Nutzung an Angestellte mit Verrechnung eines Entgelts ³	100%	100%	100%	100%
Gemischte Nutzung an Angestellte	40%	40%	40%	40%

³ Das Unternehmen bzw. der Freiberufler muss dem Mitarbeiter eine Rechnung mit MwSt. für die private Nutzung des PKW ausstellen. Der Rechnungsbetrag ist der normale Wert dieser Leistung, welcher mit ACI Tarif x 15.000 km x 30% : 1,2 = MwSt. Grundlage festgelegt ist. (siehe dazu das [RS 6/DPF 20.02.08](#)).

⁴ ACI Tarif x 15.000 km x 30% : 1,2 = MwSt. Grundlage des zu verrechnenden Entgeltes.

⁵ Eine ausschließliche Nutzung im Betrieb ist grundsätzlich für jedes Fahrzeug möglich, als Gegenstand der Tätigkeit gelten z. B. Fahrzeuge von Fahrschulen, Bestattungsunternehmen oder Taxiunternehmen.

Anbei eine Übersicht einkommenssteuerlichen Behandlung der PKW Spesen. Hier hat es keine Änderungen durch das Haushaltsrahmengesetz 2008 gegeben.

EINKOMMENS- STEUER	PKW (Ankauf, Leasing, Betriebs- spesen)	PKW für Angestellte (fringe benefit)	PKW für Verwalter⁶ und Mitarbeiter	Fahrzeuge ohne steuerliche Einschränkung en (z.B. LKW)
Unternehmen	40% ⁷	90% ⁸	100% bis zur Höhe des fringe benefit, darüber 40%	100%
Freiberufler	40% ⁹	90% ⁸	100% bis zur Höhe des fringe benefit, darüber 40%	0%
Vertreter	80% ¹⁰	90% ⁸		0%

⁶ Handelt es sich bei dem Verwalter um einen Angestellten, so gilt die selbe Absetzbarkeit wie für andere Angestellte. Achtung: ein Verwalter mit einer Co.Co.Co. Vergütung ist zwar in einem der abhängigen Arbeit gleichgestellten Arbeitsverhältnis, hat aber in diesem speziellen Fall keine Auswirkungen (siehe dazu [RS AdE 1/E 19.01.2007](#) s.81 ff.).

⁷ Die steuerliche Absetzbarkeit der PKW ist beschränkt auf 18.075,99 € bei Kauf oder Leasing, 3.615,20 € bei Miete.

⁸ Keine steuerliche Beschränkung der Absetzbarkeit auf 18.075,99 €.

⁹ Die steuerliche Absetzbarkeit der PKW von Freiberuflern ist beschränkt auf 18.075,99 € bei Kauf oder Leasing, 3.615,20 € bei Miete. Zusätzlich ist diese Absetzbarkeit auf einen PKW pro Freiberufler beschränkt.

¹⁰ Die steuerliche Absetzbarkeit der PKW der Vertreter ist beschränkt auf 25.822,84 € bei Kauf oder Leasing, 3.615,20 € bei Miete.